

KANT UND DIE MENSCHENWÜRDIGEGARANTIE

„METAPHYSIK DER SITTEN“ ALS GEISTESGESCHICHTLICHE QUELLE?

Kants Würdebegriff aus der Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (GMS) ist eine der zentralen geistesgeschichtlichen Quellen des Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Diese Behauptung scheint für viele Autor*innen derart selbstverständlich zu sein, dass sie es nicht als notwendig erachten, sie zu belegen. Ganz so selbstverständlich passen die verrechtlichte Version und der kantische Begriff allerdings nicht zusammen.

Der Weg der Würde des Menschen in das Grundgesetz

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland trat 1949 in Kraft, nachdem es durch den Parlamentarischen Rat ausgefertigt und verkündet wurde. Anders als noch in der Weimarer Verfassung von 1919, die zwar einen Grundrechtekatalog im zweiten Hauptteil besaß, die Menschenwürde aber, wie auch die Reichsverfassung von 1871, nicht aufgenommen hatte, wurde die Unantastbarkeit der Menschenwürde an erster Stelle des Verfassungstextes und Grundrechtekatalogs platziert.¹ In Art. 1 Abs. 1 GG wurde nun der Staat zu Schutz und Achtung jener Würde verpflichtet. Dies sollte eine klare Absage an jede Form verabsolutierter Staatsgewalt und so vor allem eine Lehre aus der Zeit des Nationalsozialismus darstellen. Sie war zudem gerade nicht als Brücke zu philosophischen oder theologischen Würdekonzepten gedacht.²

Art. 1 Abs. 1 GG sollte kein subjektives öffentliches Recht begründen, sondern die Garantie eines Mindestmaßes an Rechten und ein Verbot würdewidrigen Verhaltens und würdewidriger Umstände darstellen.³ Dies sollte durch seine Stellung an die Spitze des GG, die Festigung mittels der Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG sowie die Festlegung der Unantastbarkeit unterstrichen werden, die ausdrücklich nur der Würde des Menschen zukommt.

Der Gehalt und Begriff der Menschenwürde wurde bei der Ausformulierung des GG nur grob durch die soeben aufgeführten Punkte umrissen. Von näherer, konkreter Bestimmung wurde bewusst abgesehen. Stattdessen verließen sich die Mitglieder des Parlamentarischen Rates auf diesen Konsens auf hoher Abstraktionsebene,⁴ der dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) großen Auslegungsspielraum eröffnete.

Der Begriff der Würde bei Kant

Als eine vermeintliche Quelle des Art. 1 Abs. 1 GG wird Immanuel Kants Begriff der Würde genannt. In Kants praktischer Philosophie nimmt der Begriff der Würde eine zentrale Rolle ein. Er ist an einer

wichtigen Stelle in der Systematik der Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (GMS) verortet und verknüpft weitere zentrale Begriffe. Seine Darstellung kann demnach nicht erfolgen, ohne auch Kants Begriffe der Autonomie, des Reichs der Zwecke sowie der dritten Formel des kategorischen Imperativs, der Autonomieformel, kurz zu erläutern. Im zweiten Teil von Kants zwölf Jahre nach der GMS erschienen Metaphysik der Sitten tritt der Begriff der Würde in einer modifizierten Form erneut auf. Hier wird jedoch nur der Begriff aus der GMS behandelt.

Die Autonomie vernunftbegabter Wesen

Die Autonomie ist, gerade weil sie „der Grund der Würde der menschlichen und jeder vernünftigen Natur“⁵ ist, einer der zentralen Begriffe in Kants praktischer Philosophie. Sie ist eine Eigenschaft des Willens aller vernunftbegabten Wesen, die in dem Vermögen besteht, sich frei und selbstbestimmt moralische Gesetze geben und befolgen zu können. Moralische Gesetze sind solche, die aus der Gesetzgebung der reinen Vernunft entspringen. Die Gesetzgebung der reinen Vernunft legt a priori, also unabhängig von Erfahrungen und Sinneswahrnehmungen, fest, was moralisch als gut anzusehen ist. Würde die moralische Gesetzgebung nicht a priori erfolgen und Erfahrungen mit einfließen lassen, die immer an die spezifische Perspektive der die Erfahrung machenden Person gebunden und also subjektiv sind, könnte sie nicht universell für alle vernunftbegabten Wesen Geltung beanspruchen, also auch keinen kategorischen Imperativ aufstellen. Weil die vernunftbegabten Wesen nur den Besitz der Vernunft gemeinsam haben, kann die moralische Selbstgesetzgebung und ein kategorischer Imperativ also nur aus einer Gesetzgebung a priori entspringen.

Voraussetzung der Autonomie ist wiederum die Freiheit des Willens vernunftbegabter Wesen, das heißt frei von fremden Ursachen wirken und seinen eigenen Gesetzen folgen zu können. Weil es vernunftbegabten Wesen nur durch die Annahme, jene Freiheit des Willens bestehe, möglich ist, zu handeln und zu urteilen, müssen sie sich als frei denken. Eine analytische Begründung dessen ist Kant jedoch

¹ Horst Dreier, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Band I, Präambel, Art. 1 – 19, 2. Auflage, 2004, Vorb. Rn. 16.

² Manfred Baldus, Kämpfe um die Menschenwürde, 2016, 60.

³ Ebenda, 60.

⁴ Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Band. 5/1 (Ausschuss für Grundsatzfragen), Bearbeitet von Eberhard Pikart und Wolfram Werner, 1993 (Schmid, 72; Thoma, 362).

⁵ Immanuel Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 1999, AA IV: 436.

⁶ Dietmar von der Pfordten, Zur Würde des Menschen bei Kant, in: Jahrbuch

nicht möglich gewesen. Die Freiheit des Willens vernunftbegabter Wesen stellt in Kants Ethik so das „ontologisch-metaphysische[...] Fundament jeglicher Moral“ dar.⁶

Die Autonomieformel und das Reich der Zwecke

Kant verwendet seinen Autonomiebegriff in der dritten Formel des kategorischen Imperativs, der Autonomieformel. Im Zusammenhang mit ihr entwickelt er auch sein Würdeverständnis. Anders als die erste Formel des kategorischen Imperativs, die Formel des allgemeinen Gesetzes⁷, und die zweite Formel, die Zweck an sich Formel⁸, die in der Regel als Quelle des Art. 1 Abs. 1 GG genannt wird, ist die Autonomieformel nicht kategorisch imperativ formuliert: „Diese Gesetzgebung muß aber in jedem vernünftigen Wesen selbst angetroffen werden und aus seinem Willen entspringen können, dessen Prinzip also ist: keine Handlungen nach einer anderen Maxime zu tun, als so, daß es auch mit ihr bestehen könne, daß sie ein allgemeines Gesetz sei, und also nur so, daß der Wille durch seine Maxime sich selbst zugleich als allgemein gesetzgebend betrachten könne.“⁹ Dies liegt darin begründet, dass die Autonomieformel von der Idee der Vollständigkeit geprägt ist. Die Idee der Vollständigkeit meint die Möglichkeit eines moralischen Gesetzes, universell für alle vernunftbegabten Wesen gelten zu können, also a priori aufgestellt worden zu sein. So können alle vernunftbegabten Wesen an der Gesetzgebung teilhaben und von den Gesetzen adressiert werden. Die Autonomieformel ist also nicht nur an die Menschen gerichtet, deren Willen, anders als der göttliche Wille, nicht bereits immer mit den moralischen Gesetzen übereinstimmt. Weil die Autonomieformel nicht nur an von den moralischen Gesetzen abweichende Willen gerichtet ist, ist sie nicht imperativ formuliert. Die Würde der Moralität ist Ausdruck der Vollständigkeitsidee. Deshalb muss sich der Begriff der Würde auf die Autonomieformel beziehen. Ihn mit der zweiten Formel des kategorischen Imperativs

in Verbindung zu bringen, missachtet den Ursprung der Würde der Moralität.¹⁰

In der Autonomieformel ist zudem die Idee des Reichs der Zwecke angelegt. Das Reich der Zwecke ist ein moralisches Ideal, das zustande kommen würde, wenn alle vernunftbegabten Wesen den moralischen Gesetzen gemäß handeln würden. Es ist „die systematische Verbindung verschiedener vernünftiger Wesen durch gemeinschaftliche Gesetze“¹¹ und besteht aus den Gliedern, dem Oberhaupt und den subjektiven Zwecksetzungen der Glieder. Die Glieder im Reich der Zwecke, zu denen auch Menschen gehören, sind selbstgesetzgebend, den moralischen Gesetzen aber auch unterworfen, da sich die moralischen Gesetze als Imperative nur an vom moralischen Gesetz abweichende Willen richten und der Glieder Wille nicht bereits immer mit den Gesetzen übereinstimmt. Weil sie zudem eigene Zwecke verfolgen, können sie die erforderliche Abstraktion nicht erfüllen. Hierin liegt auch der Umstand begründet, dass eine rein aus menschlicher Perspektive erfolgende Gesetzgebung jene Vollständigkeit nicht erfüllen kann. Das Oberhaupt hingegen, dessen Willen als göttlicher notwendig bereits mit den moralischen Gesetzen übereinstimmt, kann jene Abstraktion in der Gesetzgebung allein erfüllen und so die Vollkommenheit ermöglichen.¹²

Die Verortung der Würde in der GMS

Die Würde kommt nur der Moralität und vernunftbegabten Wesen, insofern sie zur Moralität fähig sind, sich also moralische Gesetze selbst geben und ihnen gemäß handeln können, zu.¹³ In dieser Fähigkeit ist auch die Selbstzweckhaftigkeit der vernunftbegabten Wesen begründet. Die Würde ist nicht die Erklärung der Selbstzweckhaftigkeit, sondern Erklärung der Bedingung der Selbstzweckhaftigkeit.

Von der Pfordten bezeichnet die soeben dargestellte Systematik als „vierfache Konkretisierungsfolge“, die bei der Freiheit des Willens

Anzeige

Phase 2

Zeitschrift gegen die Realität

www.phase-zwei.org

beginnt. Freiheit ist Voraussetzung der Autonomie, Autonomie Voraussetzung des Reichs der Zwecke, Würde besitzen vernunftbegabte Wesen nur, insofern sie Glied im Reich der Zwecke sein können und sind Zweck an sich selbst, insofern sie Würde besitzen.¹⁴

Der Gehalt der Würde bei Kant

Vernunftbegabte Wesen besitzen die Würde, als moderner Statusbegriff verstanden, unabhängig von der tatsächlichen Befolgung der moralischen Gesetze. Die Würde kann dem Menschen als Vernunftwesen weder genommen noch von ihm verloren werden. Sie ist in Kants GMS nicht als Gegenstand zu verstehen, über den verfügt werden kann.

Nach Kant „hat nichts einen Wert, als den, welchen ihm das Gesetz bestimmt.“¹⁵ Weil die Würde Ausdruck der Teilhabe an der moralischen Selbstgesetzgebung ist, kommt allem, dem Würde zukommt, auch ein absoluter Wert zu. Weil die Würde aber nur der Moralität und vernunftbegabten Wesen, insofern sie derselben fähig sind, zukommt, ist die Würde kein innerer Wert des Menschen. Es wäre verfehlt, sie gegenständlich und als inneren Wert zu verstehen. Die Würde und absoluter, innerer Wert sind voneinander zu unterscheiden. An die Stelle von etwas, das einen absoluten Wert hat, kann kein Äquivalent gesetzt werden, da der absolute ein unbedingter und unvergleichbarer Wert ist und, was absoluten Wert hat, über jeden Preis erhaben ist. Es ist Zweck an sich selbst. Da alle vernunftbegabten

Wesen gleichermaßen zur Moralität fähig sind, folgt aus der Würde vernunftbegabter Wesen außerdem, dass der Wert aller autonomen Wesen gleich ist.¹⁶

Die Würde des Menschen in der Rechtsprechung des BVerfG

Nach der Darstellung der vermeintlichen geistesgeschichtlichen Quelle des Art. 1 Abs. 1 GG soll im Folgenden gezeigt werden, wie das BVerfG die Würdenorm in seiner Rechtsprechung gedeutet hat. Es entfernte sich hierbei schon kurz nach der Aufnahme seiner Tätigkeit 1951 von jenem vom Parlamentarischen Rat angedachten Gehalt, änderte ihn und erweiterte ihn stetig. Aus der Einführung der Würdenorm erwuchs in der Folgezeit eine besondere Dynamik für die deutsche Verfassungsrechtsdogmatik.

In der Rechtsprechung des BVerfG finden sich nur vereinzelt positive Bestimmungsversuche. Es spricht Art. 1 Abs. 1 GG im System des GG herausragende Bedeutung zu. Bereits 1958 legte das BVerfG Art. 1 Abs. 1 GG als den obersten Wert der Verfassung und Mittelpunkt des Wertsystems des GG fest und bezeichnete die Würde des Menschen auch später regelmäßig als „tragendes Konstitutionsprinzip“ des Grundgesetzes.¹⁷

Nach der Rechtsprechung des BVerfG kommt die Würde im Sinne des Art. 1 Abs. 1 GG dem Menschen als vernunftbegabtem und moralfähigem Wesen aufgrund seiner Autonomiefähigkeit zu. Das BVerfG sieht jene Autonomiefähigkeit als das Schutzgut des Art. 1 Abs. 1 GG an. Es sei weder möglich, über die Würde zu verfügen und sie willentlich abzulegen, noch, sie zu verlieren. Menschen komme die Würde zudem unabhängig von konkreten Fähigkeiten zu. Das BVerfG sieht sie allein in den potentiellen Fähigkeiten, die im menschlichen Sein angelegt sind, begründet.¹⁸

Um die Autonomiefähigkeit des Menschen zu begründen, muss das BVerfG außerdem auf metaphysische Grundannahmen zurückgreifen. Angesichts der theologisch anklingenden Präambel des GG sowie der Autonomiefähigkeit, die allein im Dasein als Mensch bereits

Anzeige

ZAG ISSN: 2192-6719
ANTIRASSISTISCHE ZEITSCHRIFT
 ABOS · EINZELHEFTE · KONTAKT: WWW.ZAG-BERLIN.DE

GEGEN DEN ALLTÄGLICHEN RASSISMUS

OSTEUROPAS RECHTE RÄNDER
 RASSE · KULTUR · MACHT ZU DEN WÄNDLUNGEN DES RASSISMUSBEGRIFFS
 ISLAMBILDER ANTIMUSLIMISCHE RESENTIMENTS IN EUROPA
 KRIEG! IM WESTEN NICHTS NEUES?
 IT'S ALL NATURAL
 ANTIZIGANISMUS IN EUROPA
 RASSISMUS IN DER KRISE
 CRITICAL WHITENESS
 20 JAHRE NEUE ANTIRASSISTISCHE BEWEGUNG
 REPRESSIVE TOLERANZ
 LINKE DISKUSSIONSKULTUR
 FLÜCHTLINGSBEWEGUNGEN
 ALLES KLASSE HIER – »KLASSISMUS«

für Recht und Ethik, 2006, 501 (512).

⁷ „[H]andle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde.“ Kant, (Fn.5), AA IV: 421.

⁸ „Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchtest.“ Ebenda, AA IV: 429.

⁹ Ebenda, AA IV: 434.

¹⁰ Von der Pfordten (Fn.8), 508 f.

¹¹ Kant (Fn.5), AA IV: 433.

¹² Thomas E. Hill Jr., Dignity and Practical Reason in Kant's Moral Theory, 1992, 58 f.

¹³ Kant (Fn.5), AA IV: 435.

¹⁴ Von der Pfordten (Fn.8), 511.

¹⁵ Kant (Fn.5), AA IV: 436.

¹⁶ Oliver Sensen, Kant on Human Dignity, in: Kantstudien-Ergänzungshäfte, Band 166, 2011, 188 f.

¹⁷ BVerfGE 7, 198 (205); BVerfGE 109, 279 (311).

¹⁸ BVerfGE 45, 187 (227 f.); BVerfGE 87, 209 (228 f.); BVerfGE 39, 1 (41); BVerfGE 30, 173 (194).

¹⁹ Ralph Alexander Lorz, Modernes Grund- und Menschenrechtsverständnis und die Philosophie der Freiheit Kants, in: Marburger Schriften zum öffentlichen Recht, Band 8, 1993, 276 f.

angelegt ist, liegt es nahe, den Gehalt des Art. 1 Abs. 1 GG, wie es in der Literatur häufig versucht wurde, mit theologischen und humanistischen Ansätzen auszufüllen.¹⁹

Bestimmung zum subjektiven oder objektiven öffentlichen Recht?

Das BVerfG beschreibt seine eigene, in seiner Rechtsprechung überwiegend verwendete Methode zur Bestimmung des Gehalts von Art. 1 Abs. 1 GG als eine, die „häufig vom Verletzungsvorgang her“ stattfindet. Hierzu dient die sogenannte Objektformel, die auf Günter Dürig zurückgeht: „Die Menschenwürde ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird.“²⁰ Sie wurde zunächst auch vom BVerfG verwendet, im Abhör-Urteil 1971 jedoch relativiert und begrenzt, indem festgestellt wurde, dass der Mensch regelmäßig Objekt des staatlichen Handelns ist, ohne dabei jedoch würdewidrig behandelt worden zu sein. Um eine Verletzung zu bejahen, müsse außerdem eine prinzipielle Infragestellung der Subjektqualität hinzukommen. Später präzierte das BVerfG jene Formel weiter, indem es feststellte, dass die Würde selbst nicht verletzt oder verloren werden kann. Nur die aus Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG abgeleitete Pflicht zur Achtung der Würde, die den Staat zur Unterlassung würdewidriger Handlungen und Abwehr würdewidriger Zustände verpflichte, könne verletzt sein. Was diese Unterlassungspflicht konkret umfasse, könne nicht mit zeitlosem Geltungsanspruch festgelegt werden, sondern nur aus der historisch abhängigen Perspektive erfolgen.²¹

Was der Gehalt des Art. 1 Abs. 1 GG konkret umfasst, ist auch durch die negative Bestimmungsweise nicht klar ermittelt worden. Da zudem auch die wenigen positiven Bestimmungsversuche nicht mehr Klarheit schaffen konnten und festgelegte Merkmale in späteren Urteilen häufig wieder verworfen, inkonsistent verwendet oder ohne klare Maßstäbe gewichtet wurden, ergibt sich aus der Rechtsprechung des BVerfG ein unbestimmtes Bild. Wegen jener Unbestimmtheit, greift das BVerfG in seinen Urteilen selten unmittelbar auf Art. 1 Abs. 1 GG zurück. Meistens hilft es sich mittels durch eigene Rechtsfortbildung entwickelte, kombinierte Grundrechte, die, wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG oder das Recht auf ein menschenwürdiges soziokulturelles Existenzminimum aus Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 i. V. m. Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 GG, Schutz anderer Rechtsgüter gewährleisten, um die Würde des Menschen zu achten.²²

Eine zentrale Frage bei der Bestimmung des Gehalts des Art. 1 Abs. 1 GG ist zudem, ob und inwiefern Art. 1 Abs. 1 GG ein subjektives öffentliches Recht darstellt oder nur objektives Verfassungsrecht ist. Die Rechtsprechung des BVerfG tendiert hierbei zur Konstruktion eines subjektiven öffentlichen Rechts und wendet sich auch hier vom intendierten Konzept des Parlamentarischen Rates ab. Im Gegensatz zu objektivem Verfassungsrecht, das keine individuellen Ansprüche begründet, erwachsen aus subjektiven Rechten individuelle, einklagbare Ansprüche. Die Konzeption eines subjektiven öffentlichen Rechts mit konkretem Gehalt wäre aufgrund der Möglichkeit, gerichtlich gegen Verstöße vorzugehen, für einen effektiveren Schutz der von Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Rechtsgüter deutlich besser geeignet. Um diese Konzeption zu ermöglichen, ist es allerdings erforderlich, zu einer positiven Bestimmung überzugehen und von der Bestimmung durch die Objektformel abzulassen.

Unantastbarkeit, Absolutheit, Unabwägbarkeit?

Ein weiteres zentrales Problem in der Debatte um die Menschenwür-

degarantie des GG besteht in der Frage, ob diese Garantie erfordert, dass Art. 1 Abs. 1 GG als absolut und unabwägbar zu verstehen ist, oder ob es doch möglich ist, die Würdenorm im Kollisionsfall mit anderen Verfassungsgütern abzuwägen.

Wörtlich verstanden, müsste Art. 1 Abs. 1 GG als klares Verbot der Unabwägbarkeit angesehen werden. Hierbei ist es nun allerdings möglich, dass, sieht man Art. 1 Abs. 1 GG, wozu auch das BVerfG tendiert, als subjektives öffentliches Recht an, die Menschenwürdegarantie einer Person mit der einer anderen Person kollidiert. Dieses Dilemma erscheint zunächst nur lösbar, wenn entweder die Unantastbarkeit und somit Unabwägbarkeit oder die einen besseren Schutz bietende Konzeption des subjektiven anstatt objektiven öffentlichen Rechts aufgegeben wird.

Das BVerfG geht aber, so die Interpretation Bäckers, einen vermittelnden Weg. Es sehe ebenfalls in Abwägung und Unantastbarkeit eine Kontradiktion, entwickle aber, so Bäcker, aus einer „Dialektik von Unantastbarkeit und Abwägung“ eine begrenzt – relative Deutung der grundgesetzlichen Menschenwürde. Dieses Verständnis spreche jedem Menschen einen unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zu, der nicht abgewogen und dessen Gehalt auch nicht durch Abwägung ermittelt werden dürfe. Außerhalb jener engsten „Abwägungsverbotzone“ sei eine Abwägung jedoch zulässig.²³ Demgegenüber interpretiert Baldus die Rechtsprechung des BVerfG so, dass es den abwägungsfreien Kernbereich nicht gebe und auch nicht geben sollte. Auch dessen Gehalt wurde durch Abwägung bestimmt und für weitere Abwägungen offen gehalten.²⁴

Das BVerfG hat die kategorisch geltende Unabwägbarkeit bereits aufgegeben. Wie das BVerfG jenen Kollisionsfall bewerten würde, in dem sich jeweils der unabwägbar Kernbereich zweier Würdeträger*innen gegenübersteht, ohne dass beide Kernbereiche gewahrt bleiben können, kann, da dem BVerfG ein solcher Fall bislang noch nicht vorlag, nur Mutmaßung bleiben. Die Analyse der Entwicklung der Rechtsprechung zu Art. 1 Abs. 1 GG von Baldus zeigt jedoch eine klare Tendenz in Richtung der Aufgabe der Unantastbarkeit des Kernbereiches auf.²⁵

Entfremdende Modifizierungen

Werden die Würdebegriffe von Immanuel Kant und aus dem GG verglichen, so wird regelmäßig angenommen, dass die beiden Konzepte weitgehend übereinstimmen würden.²⁶ Diese Behauptung missachtet jedoch grundlegende Differenzen zwischen den Begriffen. Dies zeigt sich sowohl an der ursprünglichen Intention bei der Verrechtlichung der Menschenwürdegarantie als auch bei den Modifikationen, die das BVerfG daran in seiner Rechtsprechung vornahm.

Der historisch intendierte Gehalt, des Art. 1 Abs. 1 GG sah die Garantie der Würde lediglich als objektive Pflicht des Staates, würdewidrige Zustände und Handlungen zu verhindern, und als Absage an totalitäre Systeme an. In dem damals herrschenden, sehr abstrakten Konsens waren noch kaum Parallelen zum kantischen Konzept enthalten. Gemeinsam war ihnen die aus der Würde abgeleitete Pflicht zur Achtung der Würde sowie die notwendige metaphysisch-ontologische Grundlage der Menschenwürde. Das metaphysisch-ontologische Fundament unterscheidet sich jedoch bei beiden Konzepten. Während das Konzept des Parlamentarischen Rates, der die Würde in der menschlichen Natur begründet sah, theologisch und humanistisch annahm, greift Kant für seinen Würdebegriff auf die unbegründbare Annahme der Freiheit des Willens zurück.

Durch Modifikationen des BVerfG näherte sich der Begriff der

Würde im Grundgesetz dem kantischen Begriff in der Folgezeit jedoch etwas an. Übereinstimmend sehen beide Konzepte die Grundlage der Würde in der Autonomiefähigkeit des Menschen, die nicht konkret verwirklicht sein muss. Beide Ansichten konzipieren die Würde als einen Wertbegriff. Aufgrund der Würde kommt dem Menschen bei Kant ein absoluter Wert zu. Anders als die Würde im Grundgesetz, kommt sie bei Kant jedoch nicht nur dem Menschen, sondern allen vernunftbegabten Wesen zu. Sie kann nicht verloren oder genommen werden. Etwas, das einen absoluten Wert besitzt, kann außerdem nicht als Mittel zum Zweck für etwas anderes gebraucht werden.²⁷ Das BVerfG betrachtet die Würde hingegen als abwägungsfähig. Es verfügt so darüber, inwieweit sie dem Menschen im Einzelfall genommen werden kann und konstruiert zudem die Möglichkeit, einen Menschen nicht würdewidrig zum Objekt staatlichen Handelns zu machen. Beides widerspricht Kants Würdebegriff.

Ein weiterer Unterschied wird bei Betrachtung der Verpflichtung des Staates zur Achtung der Menschenwürde sichtbar. Das BVerfG muss den Schutz- und Achtungsanspruch aus Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG berücksichtigen. Dieser erfordert, die unverlierbare Würde zu achten und würdewidriges Verhalten, das den Menschen als vertretbare Größe behandelt, zu unterbinden. Hierbei wird ein Problem der Übertragung des kantischen Denkens in das Recht deutlich: das Recht muss mit Handlungen umgehen können, die den Achtungsanspruch der Menschen verletzen. Es normiert die Legalität und muss also notwendig äußeres Handeln, d. i. Handeln jenseits des Sittengesetzes, adressieren. Kants Moralphilosophie beschäftigt sich jedoch mit Moralität, die von Äußerem völlig losgelöst ist und sich nur nach der inneren Verpflichtung durch das Sittengesetz richtet. Dass gemäß der moralischen Gesetze gehandelt wurde, bestimmt sich bei Kant folglich nicht am Ergebnis der Handlung, sondern im Entschluss aus Achtung vor dem moralischen Gesetz.²⁸ Das BVerfG hingegen muss an das Ergebnis der Handlung anknüpfen. Dies steht außerhalb der moralischen Bewertung nach Kant. Hieran zeigt sich, dass Kants Konzept also bereits im Hinblick auf dessen grundlegende normative Intention nicht unmittelbar ins Recht übertragbar ist.²⁹

Weitere Differenzen zeigen sich bei Betrachtung der Objektformel, die das BVerfG zur Bestimmung der Verletzung des Achtungsanspruchs der Würde verwendet: die Würde wird bei Kant explizit nur in Bezug auf die Autonomieformel des kategorischen Imperativs erwähnt. Quelle der Objektformel ist jedoch die zweite Formel des kategorischen Imperativs. Diese Modifizierung des Denkens Kants ist für eine rechtliche Garantie der Würde des Menschen durchaus sinnvoll, stimmt mit dem kantischen Würdekonzept allerdings nicht mehr überein.

Es ist angesichts der Konzeption der Würde in der Rechtsprechung des BVerfG, die mit dem von philosophischen und theologischen Bezügen freien Würdebegriff des Parlamentarischen Rates nicht mehr übereinstimmt, zwar legitim, zu behaupten, Kants Würdebegriff aus der Grundlegung zur Metaphysik sei eine der zentralen geistesgeschichtlichen Quellen des Art. 1 Abs. 1 GG. Eine unmittelbare Umsetzung von Kants Konzept in die Rechtsform fand jedoch nicht statt und ist auch nicht möglich. Art. 1 Abs. 1 GG stellt auch nicht diejenige Modifizierung dar, die für eine Übertragung ins Recht unumgänglich ist, sondern ist von grundlegenden Anpassungen geprägt, die mit Kants Konzept nicht vereinbar sind.

Die Garantie der Würde des Menschen wurde in der Entwicklung der Rechtsprechung immer weiter modifiziert. Es wäre zu begrüßen, wenn das BVerfG die scheinbare Anlehnung an Kants Würdebegriff

mittels der Objektformel aufgibt. Diese negative Bestimmungsweise steht der Konzeption eines positiv bestimmten subjektiven öffentlichen Rechts entgegen. Für einen wirksamen Rechtsschutz wäre es angemessener, wenn das BVerfG versucht, den Achtungsanspruch aus Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG als subjektives öffentliches Recht mit konkret bestimmtem Gehalt auszuformen. Angesichts des Ausbaus des staatlichen Sicherheits- und Überwachungsapparats wäre eine Rückbesinnung auf den explizit antiautoritären und antitotalitären Gehalt des Art. 1 Abs. 1 GG sowie die Ermöglichung der effektiven gerichtlichen Durchsetzung der Verpflichtung des Staates zur Garantie persönlicher Freiräume wünschenswert.

Lars Mehler studiert Rechtswissenschaft und Philosophie in Frankfurt am Main und ist aktiv im Arbeitskreis kritischer Jurist*innen Frankfurt (akj).

Weiterführende Literatur:

Dietmar Von der Pfordten, Zur Würde des Menschen bei Kant, in: Jahrbuch für Recht und Ethik Vol. 14, 2006, 501 ff.

Manfred Baldus, Kämpfe um die Menschenwürde. Die Debatten seit 1949, 2016.

Oliver Sensen, Kant on Human Dignity, in: Kantstudien-Ergänzungshefte Band 166, 2011.

²⁰ Theodor Maunz/ Günter Dürig, Grundgesetz. Sonderdruck: Kommentierung der Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes von Günter Dürig, Art. 1 Rn. 29; BVerfGE 109, 279 (312).

²¹ BVerfGE 30, 1 (25 f.); BVerfGE 45, 187 (229).

²² Christoph Goos, Innere Freiheit. Eine Rekonstruktion des grundgesetzlichen Würdebegriffs, in: Bonner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Neue Folge, Band 9, 2011, 72, 220.

²³ Carsten Bäcker, Begrenzte Abwägung. Das Menschenwürdeprinzip und die Unantastbarkeit, in: Der Staat, Vol. 55 Nr. 4, 2016, 433 (437 f., 441 f.).

²⁴ Baldus (Fn.2), 200 f.

²⁵ Ebenda, 246 ff.

²⁶ Lorz (Fn.21), 283.

²⁷ Kant (Fn.5), AA IV: 428.

²⁸ Kant (Fn.5), AA IV: 394, 400.

²⁹ Von der Pfordten (Fn.8), 512.